

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/26 4Ob2017/96p, 1Ob6/19t

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.03.1996

Norm

ABGB §896

ABGB §1313 Satz2

ABGB §1489 I

ABGB §1489 IIA

Rechtssatz

Hat der Regreßanspruch gleichzeitig Schadenersatzcharakter, so beginnt die Frist zu seiner Geltendmachung nicht schon mit Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers (§ 1489 ABGB), sondern erst mit der Zahlung des Regreßberechtigten an den geschädigten Dritten.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 2017/96p

Entscheidungstext OGH 26.03.1996 4 Ob 2017/96p

Veröff: SZ 69/78

• 1 Ob 6/19t

Entscheidungstext OGH 05.03.2019 1 Ob 6/19t

Vgl; Beisatz: Ein bedeutender Anwendungsfall ist die Mangelhaftigkeit der von einem Subunternehmer erbrachten Leistungen (so schon 3 Ob 182/13f). (T1); Beisatz: Hier entstand der Regressanspruch dadurch, dass sich der Besteller den Klagsbetrag von der Rechnung der klagenden Partei abzog und sie diese Aufrechnung akzeptierte. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104512

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$